

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/20-8/92

1010 Wien, den 19.8.1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

3183 /AB

1992 -08- 26
zu 3375/J

Klappe Durchwahl

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Haller und Apfelbeck
vom 14. Juli 1992, Zl. 3375/J-NR/1992 betreffend
die Abgeltung von Impfschäden nach dem Impfschadengesetz

In dieser Anfrage führen die Abgeordneten Haller und Apfelbeck aus, daß der seinerzeitige Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Zusage erteilt habe, auch Impfgeschädigten, die keiner Operation unterzogen wurden, eine Entschädigung nach dem Impfschadengesetz zu gewähren.

Frage 1:

Bei welchen Landesinvalidenämtern sind derzeit wie viele Ermittlungsverfahren nach dem Impfschadengesetz im Gange?

Antwort:

Derzeit sind beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland 25, beim Landesinvalidenamt für Tirol 8, beim Landesinvalidenamt für Oberösterreich 7, beim Landesinvalidenamt für Kärnten 5 und bei den Landesinvalidenämtern für Steiermark, Salzburg und Vorarlberg jeweils ein Ermitt-

- 2 -

lungsverfahren nach dem Impfschadengesetz anhängig. Diese Zahlen umfassen nicht nur die BCG-Fälle.

Frage 2:

Werden Sie für die Einhaltung der ministeriellen Zusagen eintreten und dafür sorgen, daß auch jene Impfopfer, die trotz erlittener Impfschäden keiner Operation unterzogen wurden, eine finanzielle Abgeltung nach dem Impfschadengesetz bekommen?

Antwort:

Der pauschale Entschädigungsbetrag gem. § 2a Impfschadengesetz gebührt, wenn die Impfung einen Impfschaden ohne Dauerschäden und eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB bewirkt hat. Ein entschädigungspflichtiger Impfschaden liegt in der Regel nur dann vor, wenn die Impfung eine Operation bedingt hat oder eine durchgeführte medizinische Therapie Nebenwirkungen im Ausmaß einer schweren Körperverletzung verursacht hat.

Ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird von den Landesinvalidenämtern jeweils im Einzelfall geprüft.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Manfred Srb und FreundInnen vom 26. Juni 1992, Nr. 3195/J.

Der Bundesminister:

